

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	9 (1917)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Volkswirtschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Fusion zwischen Lokomotivpersonal- und Zugpersonalverband ist in der Urabstimmung vom Lokomotivpersonalverband verworfen worden.

**Gemeinde- und Staatsarbeiter in Zürich.** Der 26. August ist für die von Kanton und Gemeinde beschäftigten Arbeiter ein wichtiger Abstimmungstag.

Der Kanton fordert von den Bürgern neben der Zustimmung zu einem Gesetz über den früheren Ladenschluss einen Kredit von 1,700,000 fr. zur Ausrichtung von Teuerungszulagen. Die Zulage beträgt für Ledige pro Tag 0.70 bis 1.15 Fr., für Verheiratete 0.87 bis 1.34 Fr. und für jedes Kind 16,5 Rp.

Die Gemeinde bringt das revidierte Gemeindereglement zur Abstimmung, das die Anstellungsbedingungen von rund 6000 Arbeitern und Angestellten neu regelt. Der Mindestlohn für Handwerker soll von 5.50 Fr. auf 8 Fr., der für Handlanger von 5 Fr. auf 7 Fr. erhöht werden. Der wichtigste Fortschritt ist die allgemeine Einführung der achtstündigen Arbeitszeit auf 1. Januar 1921. Hoffentlich zeigt sich das Zürcher Volk auf der Höhe der Zeit.

Unterdessen ist die Vorlage in der Abstimmung vom 26. August angenommen worden.

**Handels-, Transport-, Lebens- und Genussmittelarbeiter.** In Basel stehen 40 Arbeiter der Kohlen- und Eisenfirma Röchling seit 13. August im Streik, da die Firma den Forderungen der Arbeiter auf Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht Rechnung tragen wollte. Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind resultatlos verlaufen.

**Holzarbeiter.** Ein Streik in der Pianofabrik Rordorf in Stafa wegen Massregelung von organisierten Arbeitern wurde durch Verständigung erledigt.

Die Entlassungen sind bis auf eine rückgängig gemacht worden, ein Denunziant wird entlassen. Die Arbeiter erhalten nebst der Teuerungszulage eine Lohnerhöhung von 5 %.

In den Baugeschäften in Bern wurde die Einführung des Neunstundentages auf 1. Oktober durchgesetzt.

In Thun haben die Holzarbeiter die Arbeit eingestellt, weil die Meister die Bewilligung einer Lohnerhöhung von 15 % ablehnten.

In Lugano konnte ein Schreinerstreik erfolgreich beendet werden. Es wurden solgeich 15 % und auf 1. November weitere 5 % Lohnerhöhung bewilligt.

**Metallarbeiter.** Die Bewegung der Arbeiter in den Militärwerkstätten kann immer noch nicht zur Ruhe kommen, weil die Direktion den Stundenlohnzuschlag von 5 Rp. nicht bedingungslos auf die Akkordarbeiter ausdehnen will. So unterbrachen in der Waffenfabrik Bern 600 Arbeiter die Arbeit und demonstrierten auf dem Fabrikhof.

Am 23. August kam es wegen Ernennung eines missliebigen Meisters bei der Firma Winkler-Fallert zum Ausstand von 150 Arbeitern. Nach der Annulierung der bezüglichen Verfügung wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

**Textilarbeiter** (Fabrikarbeiter). Der Verband hat seit der Reorganisation schöne Fortschritte gemacht. Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. November 1915 2231, am 31. Dezember 1916 3789 und am 30. Juni 1917 6583, sie hat sich also in knapp zwei Jahren nahezu verdreifacht.

Am Zuwachs sind hauptsächlich beteiligt: Basel von 242 auf 582, Bern von 163 auf 725, Brugg von 0 auf 270, Emmenbrücke von 22 auf 560, Horgen von 12 auf 134, Kriens von 13 auf 185, Pfäffikon von 21 auf 138, Roggwil von 0 auf 331, Schönenberg von 0 auf 109, Wattwil von 8 auf 117, Wetzwikon von 14 auf 115, Winterthur von 170 auf 529, Zürich von 75 auf 219.

**Typographen.** Vom 6. bis 16. August fanden in Luzern Tarifverhandlungen zwischen den Vertretern der Unternehmerorganisation und des Typographenbundes statt. Die vorläufigen Abmachungen, die nun der Diskussion unterbreitet werden, sehen vor: Erhöhung des

Mindestlohnes um 6 Fr. pro Woche. Erhöhung des Lohnes um 6 Fr. pro Woche. Nach Vereinbarung eventuell Erhöhung der Teuerungszulage. Prüfung der Frage der Arbeitszeitverkürzung nach dem Kriege. 5 Jahre Vertragsdauer.

**Zimmerleute.** In Schaffhausen erzielten die Zimmerleute nach eintägiger Arbeitseinstellung einen Stundenlohn von 94 Rp.



## Volkswirtschaft.

**Hungerlöhne.** Das thurgauische Arbeitersekretariat veröffentlicht soeben die Ergebnisse einer Lohnenquete, die im Herbst 1916 im Kanton Thurgau veranstaltet wurde.

Die Erhebung ist zwar aus verschiedenen Gründen mangelhaft. Einmal stellten die Veranstalter lediglich auf die Freiwilligkeit der Angaben ab. Die Umfrage erfolgte nicht durch die Gewerkschaften, sondern durch Inserate, sodann sollte die Beteiligung auf solche Arbeiter beschränkt werden, deren Tageseinkommen Fr. 5.50 nicht übersteigt.

Alte Erfahrung lehrt, dass gerade die schlechtest-bezahlten Arbeiter solchen Enquêtes am unzugänglichsten sind und dass aus diesem Grunde schon manche Erhebung gescheitert ist. Wenn sich trotzdem auf die öffentliche Aufforderung hin im Kanton Thurgau 183 Familien gemeldet haben, so ist das sicher ein untrügliches Zeichen dafür, dass es nicht die einzigen sind, die mit solchen wahrhaften Hungerlöhnen vegetieren müssen.

Über die an der Erhebung beteiligten Arbeiter und ihre Löhne gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Der Verdienst der Familienvorstände in Lohngruppen nach ihren Erwerbsquellen.

Erwerbsquellen	Die Familienvorstände haben einen persönlichen Höchst-Tagesverdienst bis zu Franken:									
	1.50	2.-	2.50	3.-	3.50	4.-	4.50	5.-	5.60	Total
Textilindustrie	1	—	—	2	1	3	7	12	1	27
Stickereiindustr.	*1	4	5	9	8	11	3	6	2	49
Bekleidungs-industrie	*2	—	—	2	1	—	—	4	1	10
Papierindustrie	—	—	1	—	—	2	3	3	1	10
Metallindustrie	—	—	—	—	1	1	3	6	13	24
Baugewerbe	—	—	—	—	—	—	5	6	1	12
Staats- und Gemeindebetrieb	—	—	—	1	1	1	4	11	5	23
• Landwirtschaft	—	—	1	1	2	2	3	6	—	15
Versch. andere Erwerbszweige	*1	—	—	—	—	2	4	4	2	13
	5	4	7	15	14	22	32	58	26	183

\* Je einer von diesen Vorständen ist persönlich erwerbsunfähig.

Das sind Löhne, die wirklich unter aller Kritik sind, und ganz unglaublich ist es, dass auch Staat und Gemeinden zu den Unternehmern gehören, deren Arbeiter ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hilfe von ihrem Verdienst allein ihre Familien nicht zu ernähren vermöchten.

Durch die Mithilfe von Frau, Kindern oder andern Familienangehörigen gelingt es, den Verdienst etwas zu steigern. Trotzdem bringen es 16 Familien auf insgesamt kaum 3 Fr. Tagesverdienst, 35 Familien auf 4 Fr., 82 Familien auf 5 Fr., 32 Familien auf 6 Fr., 7 Familien auf 7 Fr. und 11 Familien auf über 7 Fr. Tagesverdienst. Die nächste Tabelle gibt hierüber Aufschluss:

*Der Höchst-Tagesverdienst aller erwerbenden Personen in Verdienstgruppen nach der Zahl aller Familienglieder in den einzelnen Familien.*

Familien mit	Verdienstgruppen nach dem Höchst-Tagesverdienst aller erwerbenden Personen in einer Familie																					
	bis zu 3 Fr.				bis zu 4 Fr.				bis zu 5 Fr.				bis zu 6 Fr.				bis zu 7 Fr.				über 7 Fr.	
	Familien	Personen	Verdienst aller Erwerb.	auf eine Person	Familien	Personen	Verdienst aller Erwerb.	auf eine Person	Familien	Personen	Verdienst aller Erwerb.	auf eine Person	Familien	Personen	Verdienst aller Erwerb.	auf eine Person	Familien	Personen	Verdienst aller Erwerb.	auf eine Person		
je 2 Personen	4	8	8.40	1.05	10	20	37.25	1.86	15	30	70.15	2.34	2	4	11.—	2.75	—	—	—	—	—	
„ 3 „	5	15	14.50	0.99	5	15	18.—	1.20	14	42	65.86	1.54	6	18	33.15	1.89	1	3	6.68	2.24	2 6 18.18 3.03	
„ 4 „	2	8	5.50	0.69	5	20	18.57	0.93	17	68	81.22	1.20	5	20	26.60	1.33	—	—	—	3 12 24.19 2.02	—	
„ 5 „	2	10	5.65	0.56	6	30	22.02	0.73	11	55	51.14	0.93	7	35	37.95	1.08	1	5	6.60	1.32	—	—
„ 6 „	2	12	6.—	0.50	2	12	7.46	0.62	8	48	37.57	0.78	6	36	32.12	0.89	2	12	13.50	1.13	3 18 30.35 1.69	—
„ 7 „	—	—	—	—	1	7	3.50	0.50	8	56	38.65	0.69	1	7	5.30	0.76	—	—	—	3 21 33.10 1.58	—	
„ 8 „	1	8	3.—	0.37	5	40	19.50	0.49	7	56	33.12	0.60	2	16	11.50	0.72	—	—	—	—	—	
„ 9 u. mehr	—	—	—	—	1	9	4.—	0.44	2	22	9.50	0.43	3	34	16.30	0.48	3	28	19.97	0.71	—	—
	16	61	43.35	0.71	35	153	130.32	0.85	82	377	387.21	1.03	32	170	173.92	1.02	7	48	46.75	0.97	11 57 65.82 1.86	—
													183	866	887.37	1.03						
																					auf 1 Familie 4.85	

Die ganze Erbärmlichkeit der Lebenshaltung dieser 83 Familien wird einem so recht klar, wenn man sieht, wie viele Menschen von dem geringen Verdienst in den einzelnen Familien erhalten werden müssen.

Da finden wir eine Familie mit 8 Köpfen, für deren Ernährung, Bekleidung und Behausung pro Tag und pro Kopf ganze 37 Rp. aufgewendet werden dürfen. Eine andere Familie kommt pro Tag und pro Kopf auf 43 Rp. Andere Familien auf 44, 48, 49, 50, 56 Rp. usw. bis «hinauf» auf Fr. 3.03 pro Tag und Kopf.

Nach den jetzigen Preisverhältnissen der Lebensmittel und Bedarf Artikel ist es ausgeschlossen, dass eine Familie mit der hier festgestellten Höchstsumme ihre Bedürfnisse normal befriedigen kann; von denen aber, die nur den zehnten Teil davon zur Verfügung haben, ist nichts anderes anzunehmen, als dass sie bitter hungern und in Lumpen einhergehen.

Das thurgauische Arbeitersekretariat hat sich mit dieser Enquête ein Verdienst erworben. Es wäre nur zu wünschen, dass das Beispiel Nachahmung fände, denn es kann nicht nachdrücklich genug auf das himmelschreiende Elend hingewiesen werden, das überall im Lande zu finden ist.



## Arbeiterrecht.

### Das Kündigungsverhältnis im Maurer- und Gipsergewerbe.

Von O. Höppli.

Das revidierte Obligationenrecht, Abschnitt *Dienstvertrag*, räumte mit der sogenannten «Ortsüblichkeit» und andern Unsicherheiten hinsichtlich der Kündigungsfristen in den meisten Berufen und Gewerben auf und stellte neue, gegenüber dem alten Recht sehr abweichende Normen auf. Wir vermerken nur die Fristen für landwirtschaftliche Betriebe und das überjährige Dienstverhältnis. (Art. 348 und 349 O. R.) Man darf sagen, dass sich die Kündigungsartikel, § 345 bis 351 O. R., wovon allerdings nur 347—349 von Bedeutung in der Praxis sind, gut ein-

gelebt haben. Die ersten Jahre seit Inkrafttreten ab 1912 waren in der Interpretation der Gesetzesbestimmungen noch tastend und unsicher, und in der Gerichtspraxis, nicht zuletzt auch bei den Gewerbegerichten, ist heute noch die Interpretation sehr verschieden. Die alten, eingeknickerten Anschauungen, wie sie durch die lange Gelung der Kündigungsfristen im alten O. R. sich festgesessen hatten, liessen sogar bei Gerichtsinstanzen eine rückläufige Auffassung zur Ortsüblichkeit erkennen, entgegen dem Willen des Gesetzgebers, mit dieser Unsicherheit aufzuräumen.

Total ungenügende Abklärung besteht über die Kündigungsnormen im Baugewerbe, bei den Maurern und Erdarbeiten, den Gipsern, teilweise auch bei den Steinhauern. Auf einem Arbeitersekretariat, das sich mit der Rechtsauskunft befasst, erfährt man diese Tatsache am besten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die erstern noch besser als die letztern, wissen in den wenigsten Fällen, welcher Rechtsordnung sie unterstellt sind. Die Arbeitgeber stützen sich bei Klagen von Arbeitern über kündigungslose Entlassungen auf die Instruktionen des Baumeisterverbandes oder auf ihre Arbeitsordnungen. Es ist noch in Erinnerung, wie die Herren Baumeister es verstanden, den Art. 348 O. R. für sich gegenüber ihren Arbeitern wirkungslos zu machen. Das überjährige Dienstverhältnis und die damit verbundene längere Kündigungsfrist wurde einfach dadurch aufgehoben, dass durch eine mehrtägige Entlassung des Arbeiters die Ueberjährigkeit unterbrochen wurde. Im Aus- und Unterlegen von Gesetzesbestimmungen verstanden sich die Baumeister immer ausserordentlich gut.

Mit der «Arbeitsordnung» in den Baugeschäften hat es seine eigene Bewandtnis. Dieselbe ist meistens einseitig vom Arbeitgeber erlassen und wird in den seltensten Fällen vor dem Arbeitsantritt des Arbeiters demselben zur Kenntnis gebracht, wie das Art. 321 O. R. verlangt. Gewöhnlich erfährt man erst von der Existenz eines solchen Fetzens, wenn es zu einem Anstand mit dem Arbeitgeber kommt. — Wohl allgemein üblich ist sowohl im Maurer- als im Gipsergewerbe die unbefristete Kündigung, das heisst Arbeitgeber und Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis jederzeit auflösen. Dieser Zustand herrscht auch da, wo